Reichs=Gesetzblatt.

№ 38.

Inhalt: Betanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinsommen über ben Gifenbahnfrachtverkehr beigefügte Lifte. S. 743. — Befanntmachung, betreffend Ausnahmen von bem Berbote
ber Somtagsarbeit im Gewerbebetriebe. S. 744. — Befanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. S. 745.

(Mr. 2348.) Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 13. November 1896.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 Anwendung sindet (III. Ausgabe vom 1. Januar 1896, Reichs-Gesetzl. von 1896 S. 13), ist wie folgt berichtigt worden:

Unter "Desterreich-Ungarn II. Ungarn" ist bei Nr. 1 Ungarische Staatsbahnen nachgetragen:

w2. die Lokalbahn Pancsova-Petrovoszello,

x2. die Lokalbahn des Mograder Komitates,

y². die Lokalbahn des Weißenburger und Tolnauer Komitates,

z2. die Lokalbahn Keckkemét-Tisza-Ugh.

Berlin, den 13. November 1896.

Der Meichskanzler. Fürst zu Hohenlohe.